Name der Gesellschaft: Rauen'scher Bergwerks=Verein

会社名: ラウエン鉱山会社

認可年月日: 1844.11.15.

> 業種: 鉱山精錬

掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin (Beilage zu 3ten Stück des Amtsblatts).

ファイル名: 18441115RBV.pdf Rachdem des Königs Majestät die Errichtung der unter der Benennung:-"Rauen'scher Bergwerks-Verein" zu= sammengetretenen Actien-Gesellschaft Allerhöchst zu geneh= migen und dem hier angehefteten Statute derselben vom 20. September d. I. die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, wird die dieserhalb ergangene Aller- höchste Ordre vom 15. d. M., deren Original sich in den Acten des Finanz-Ministerii besindet, und welche wört- lich, wie folgt, lautet:

"Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich hierdurch die Errichtung der unter der Benennung: "Rauen'scher Bergwerks=Verein" zusammengetretenen Actiengesellschaft mit den in dem Gesetze vom 9. November 1843 bestimmten Nechten und Pslich=
ten, und ertheile zugleich dem, von derselben unterm 20. September d. I. vereinbarten, von den Theil=
nehmern gerichtlich vollzogenen Statute mit dem Vorbehalte Meine Bestätigung, daß: 1) in dem Aftien=Formular zu §. 4. der 20. September 1844
als der Tag der Vollziehung des Statuts zu be=

zeichnen, und 2) in ben §§. 10. und 19. ber in Bezug genommene §. 42. nachzutragen ist*). Das Statut nebst bem Actien-Verzeichnisse erfolgt hierbei zurud.

Sanssouci, ben 15. November 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden."

hierdurch für den Rauen'schen Bergwerks=Berein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, ben 27. November 1844.

(L. S.)

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit

Beuth.

^{*) (}Beibes ift nachträglich geschehen.)

Statut

des Mauen'schen Bergwerks : Vereins.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäfts = Gegenstand, Fonds der Gesellschaft.

S. 1.

Lit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung verbinden sich die Unterzeichneten zu einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung:

Rauen'icher Bergwerks: Berein.

Berlin ist der Sitz der Gesellschaft und das Königliche Stadtgericht daselbst ihr ordentlicher Gerichtsstand.

S. 2.

Gegenstand bes Vereins.

Gegenstand des Vereins ist die Erwerbung des Bergwerks-Eigenthums der bei dem Dorfe Nauen in der Nähe von Fürstenwalde belegenen zehn Braunkohlengruben, von welchen sieben bem Herrn von Rappard eigenthümlich gehören und auf seinem Namen im Berg-Gegenbuche einsgetragen stehen, zwei von ihm gemuthet sind und auf eine der Schürfschein von ihm gelöst ist, so wie deren Benutung nach den Borschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 16. §S. 79. und folgende.

§. 3.

Grund=Rapital.

Der Fonds zur Ausführung des Unternehmens, nasmentlich zur Erwerbung des Bergwerks=Eigenthums, zur Instandsetzung des Betriebs, Anschaffung des Inventarii und der Transportmittel, so wie zum Betriebs=Kapital wird vorläufig auf

350,000 Thir. Preuß. Courant

geschrieben, Dreihundert und Fünfzig Tausend Thaler Preußisch Courant festgesetzt und darf unter specieller Berpfändung des unbeweglichen Eigenthums der Gesellschaft auf Höhe von Fünfzigtausend Thalern Courant verschuldet werden.

Erhöhungen des Fonds bleiben dem Beschluffe der General-Versammlung und der Genehmigung der betreffenben Staats-Behörde vorbehalten.

S. 4.

Actien.

Der Fonds wird durch Actien zusammengebracht, von denen jede, über Fünfhundert Thaler Courant lautend,

nach unten stehendem Formulare*) auf den Namen des ersten Erwerbers ausgefertigt wird. Sie werden von den Mitgliedern der Direction unterschrieden, von dem Kassirer der Gesellschaft mitgezeichnet, in das Actienbuch eingetragen und gegen baare Einzahlung des Betrags, über den sie lauten ausgereicht.

Vorläufig sollen nur 600 Stück über ben Gesammt-Betrag von 300,000 Thir. ausgegeben werden. Dem ferneren Beschlusse der Gesellschaft bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob die übrigen 100 Actien gleichfalls sofort auszugeben, oder ob zunächst der Betrag derselben gegen

*) Actie

bes Rauen'ichen Bergwerfe-Bereins.

| Nr. | Fol. bes Act. B. |
|--|---|
| | Bünfhundert Thaler Preußisch Courant. |
| Berr N.N. | |
| hat zur Kasse | e bes Rauen'schen Bergwerts-Bereins |
| gabe bes am Allerhöchst l verhältnißmä | hlt und nimmt nach Sohe bieses Betrages und nach Maaß: 15. November 1844 von Sr. Majestät dem Könige bestätigten Gesellschafts=Statuts vom 20. September 1844 ßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne des Bereins. |

Direction des Nauen'schen Bergwerks: Vereins n. N. N.

Berlin, ben ____

Cass. B. Fol.

Rassirer.

Verpfändung des Bergwerks = Eigenthums unter möglichst vortheilhaften Verzinfungs = und Amortisations = Bedingungen Darlehnsweise aufgenommen werden soll.

§. 5. Rechte der Actionairs.

Jeder in das Actienbuch eingetragene Erwerber einer Actie wird Mitglied des Vereins und hat als solcher einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und den Rupungen der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts. Nur mit diesem Antheile ist er für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, nicht aber mit seinem sonstigen Vermögen, auch nicht mit den bereits erhobenen Dividensden. Während der Dauer des Vereins ist er den eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückzusordern berechtigt.

\$. 6. Nebertragung ber Actien.

Jede Uebertragung einer Actie auf einen Dritten muß der Direction glaubhaft nachgewiesen und von der letztern auf der Actie vermerkt, so wie im Actienbuche notirt werden. Rur diesenigen Personen werden im Verhältniß zur Gesellsschaft als Actionairs angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

S.7. Dividenben.

Die Actien tragen keine Zinsen, sondern gewähren ihrem Inhaber nur den Anspruch auf verhältnismäßige

Theilnahme an ben ohne Abrechnung von Zinsen für bas Actien=Kapital jährlich sich ergebenden Neberschuß bes Activ=Bermögens der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung des Vereins.

§. 8. Draane des Vereins.

Das Interesse ber Gesellschaft wird mahrgenommen:

- I. Bon der Gefammtheit der Actionairs in den General=Versammlungen,
- II. durch die Direction,
- III. durch die Rechnungs-Revisoren,
- IV. durch besondere Beamte.

I. General-Versammlungen der Actionärs.

S. 9.

Borbereitende General=Berfammlung.

Die unterzeichneten Actionairs haben gleichzeitig bei Bollziehung dieses Statuts zwei Bevollmächtigte aus ihrer Mitte ernannt, und ermächtigen dieselben hierdurch die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen und binnen vier Wochen nach Eingang derselben eine General=Versammlung sämmtlicher Actionairs in der nämlichen Art und mit derselben rechtlichen Wirfung einzuberusen, welche nach den weiter solgenden Bestimmungen für die fünstigen ors bentlichen General=Versammlungen maaßgebend sein sollen.

In dieser Versammlung werben:

- 1. Die Mitglieder ber ersten Direction und beren Stells vertreter,
- 2. die Rechnungs-Revisoren.
- 3. der Syndicus der Gesellschaft und der General-Bevollmächtigte der Direction gewählt;
- 4. die Modalitäten für die nach S. 2. für die Gesellsschaft zu machenden Eigenthums-Erwerbungen besrathen und festgesetht, desgleichen wird
- 5. über die Ausgabe der nach S. 4. reservirten 100 Stück Actien, so wie über die Aufnahme des daselbst er= wähnten Darlehns beschlossen.

S. 10.

Orbentliche General-Berfammlungen.

Künftig wird alljährlich — und zwar zuerst im Jahre 1846 — im Monat Mai hier in Berlin eine ordentliche General=Bersammlung gehalten und von der Direction ein=berusen. Die Einladung zu derselben geschieht ohne Ansgabe der zu verhandelnden Gegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in zwei hiesigen Zeitungen (cf. §. 42.). Die zweite Insertion muß spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

S. 11.

Regelmäßige Gegenstände ber General= Berfammlungen.

Regelmäßige Gegenstände ber Berathungen und Besschlußnahme ber ordentlichen General-Bersammlungen sind folgende:

- 1. Erstattung des Berichts der Direction über die Geschäfte des verstoffenen Kalenderjahres unter Borlegung der Bilanz dieses Jahres,
- 2. Erstattung bes Berichts der Rechnungs = Revisoren über die Brufung biefer Bilanz,
- 3. Enscheidung über die von den Revisoren etwa ge= zogenen, unerledigt gebliebenen Monita und Er= theilung der Decharge für die Direction,
- 4. Ergänzungswahl für die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, der Rechnungs=Revisoren, des Syndicus und des General=Bevollmächtigten der Direction,
- 5. Beschlußnahme über diesenigen Angelegenheiten, welche der Versammlung von der Direction oder von einzelnen Actionairs vorgelegt werden.

Dergleichen besondere Anträge einzelner Actionairs mussen jedoch spätestens acht Tage vor der General-Berssammlung der Direction schriftlich eingereicht sein, widrigensfalls es der letztern freisteht, sie dis zur nächsten ordentlichen General-Bersammlung zu vertagen, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Actionairs für die Einberusung einer außerordentlichen General-Bersammlung stimmen sollte, welche die Direction in diesem Falle innerhalb sechs Wochen zu veranlassen verpflichtet ist.

S. 12.

Nothwendigkeit eines Beschlusses der General= Versammlung.

Nothwendig ist der Beschluß einer General = Ver= sammlung:

- 1. für die im §. 11. sub Nro 3. und 4. angeführten Gegenstände,
- 2. zur Ausbehnung ber Geschäfte ber Gesellschaft über ben im §. 2. bestimmten Gegenstand bes Vereins,
- 3. zur Vermehrung des Actien = Kapitals und zur Contrabirung von Darlehn über den im §. 3. festge= festen Fonds und resp. Darlehnsbetrag,
- 4. zu Abanderungen und Erganzungen bes Statuts,
- 5. zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General= Versammlungen, und
- 6. zur Auflösung ber Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad 2., 3, 4. und 6. bedürfen zu ihrer Gultigfeit ber Genehmigung bes Staats.

S. 13.

Außerordentliche General=Berfammlungen.

Der Direction steht es frei, sobald sie es für nöthig erachtet, eine außerordentliche General-Versammlung einzuberusen. Die Einladung zu derselben erfolgt in der nämslichen, in §. 10. bestimmten Art, jedoch unter kurzer Ansgabe der zu verhandelnden Hauptgegenstände.

§. 14.

Berechnung ber Stimmen ber Actionairs.

An den Verhandlungen in den General-Versammlungen können sämmtliche Actionairs Theil nehmen, welche im Actionbuche verzeichnet sind; die Berechtigung zur Stimmsgebung aber ist von dem Besitz zweier Action abhängig, welcher zu einer Stimme berechtigt. Der Besitz

von 3 bis 5 Actien berechtigt ju 2 Stimmen,

von 6 bis 10 Actien berechtigt zu 3 Stimmen, von 11 bis 20 Actien berechtigt zu 4 Stimmen und von mehr als 20 Actien berechtigt zu 5 Stimmen.

§. 15.

Vertretung der Actionairs.

Jedem Actionair ist es gestattet, sich durch einen andern schriftlich von ihm bevollmächtigten Actionair vertreten zu lassen, dessen Bollmacht aber spätestens drei Tage vor der Bersammlung der Direction eingereicht sein muß. Minderjährige und Chefrauen können durch ihr resp. Bormünder und Chemanner vertreten werden, wenn diese auch nicht selbst Actionairs sind, und ohne daß es sür sie einer vormundschaftlichen Autorisation und resp. Vollmacht bedarf.

\$ 16.

Gang ber Verhanblung.

Der jedesmalige Vorsitzende der Direction leitet die Bersammlung, er bestimmt die Folgeordnung der zu vershandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Abstimmung und bei den zu treffenden Wahlen. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gesaßt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche eine Abänderung oder Ergänzung des Statuts oder die Auslösung der Gesellschaft sestsen, und nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen der anwessenden Actionärs gesaßt werden können.

S. 17.

Protofol1.

Neber die Berhandlungen wird von einem Notarius oder von einer Gerichtsperson, die ein Amtssiegel führt, ein Protokoll ausgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern der Direction und außerdem von drei der ersichienenen Actionairs unterschrieden werden muß. Dies Protokoll, welchem ein von der Direction zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionairs unter Angabe der ihnen nach dem Actienbuche zustehenden Stimmen beizusügen ist, hat für den Inhalt der von der Gesellschaft gesaßten Beschlüsse volle Beweiskraft.

III. Direction.

\$. 18.

Busammen se Bung.

Die Direction vertritt ben Berein in allen seinen in= nern und äußeren Rechten. Sie besteht aus drei Mit= gliedern, denen drei Stellvertreter beigeordnet werden, um ein zeitweise verhindertes Mitglied zu vertreten.

S. 19.

Wählbarfeit.

Die Mitglieder und Stellvertreter muffen in Berlin wohnhaft sein und Jeder von ihnen muß mindestens fünf Actien des Vereins besitzen und für die Dauer seines Amts als Caution bei der Gesellschafts-Kasse niederlegen.

Nichtwählbar sind:

- a) befoldete Beamte ber Gesellschaft,
- b) biesenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Die Namen der Gewählten werden durch zwei Berliner Zeitungen (cf. §. 42) und an der hiesigen Börse öffentlich bekannt gemacht.

\$. 20. Vorsiß.

Der Vorsitz in der Direction wechselt unter deren Mitgliedern nach der von ihnen selbst zu bestimmenden Reihenfolge von vier zu vier Monaten. Der jedesmalige Vorsitzende vertheilt die an die Direction eingehenden Sachen unter die Mitglieder, oder erledigt sie, insofern sie nach seinem pslichtmäßigen Ermessen keines collegialischen Beschlusses bedürfen, ohne Weiteres allein, muß aber in diesem Falle in der nächsten Conferenz darüber Bericht erstatten. Er beaussichtigt die ganze Geschäftsführung im Allgemeinen und unterzeichnet in der unten zu bestimmenden Art.

§. 21. Sigungen.

Die jedesmalige Direction bestimmt die Anzahl und Zeit der regelmäßigen Sißungen, außerordentliche aber ver= anlaßt der Vorsitzende, sobald er es für nöthig hält, oder zwei Mitglieder darauf antragen. Die Fassung der Be= schlüsse erfordert die Anwesenheit drei stimmberechtigter Per= sonen, unter denen sich wenigstens ein wirkliches Mitglied der Direction besinden muß. Sie erfolgt durch Stimmen=

mehrheit. Ueber bie Verhandlungen in der Sipung wird ein Protofoll aufgenommen.

§. 22.

Rechte und Pflichten ber Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den ordentlichen Versammlungen der Direction, so wie den außerordentlichen, zu denen sie von dem Vorsitzenden einsgeladen werden, beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als ein oder zwei Mitglieder der Direction der Versammlung beizuwohnen verhindert sind. In einem solchen Falle treten sie nach der Reihensolge der Stimmenzahl, durch welche sie gewählt sind, in Function.

S. 23.

Befugnisse ber Direction.

Die Direction leitet selbständig sämmtliche innere und äußere Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maaßgabe dieses Statuts und der Beschlüsse der General=Versamm= lungen mit allen in dem Gesehe vom 9. November 1843 dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft beigelegten Rechten.

Sie besorgt die Aussertigung der Actien und verwaltet das Actien-Capital, so wie die sonstigen Einnahmen und das gesammte Bermögen der Gesellschaft, erwirdt die für den Zweck derselben erforderlichen Grundstücke und sonstigen Gegenstände, bewilligt Eintragungen in die Hypothesenbücher und Löschungen in denselben, ernennt den zur Vertretung der Gesellschaft bei den Bergwerks-Behörden etwa erfor-

berlichen Lehnsträger und übt in Beziehung auf ben Betrieb der Bergwerke alle der Gesellschaft zustehenden Nechte aus.

Sie ist, Namens der lettern, Verträge jeder Art abzuschließen, das Grund-Eigenthum der Gesellschaft nach Maaßsgabe dieses Statuts zu verschulden, die Dahrlehns-Bedingunsgen zu verabreden und Schuld-Documente darüber auszuschellen, die Beamten, mit Ausschluß des Syndicus und des General-Bevollmächtigten, zu ernennen und zu entlassen, auch zu einzelnen Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Besugnissen zu bestellen berechtigt und repräsentirt die Gesellschaft in allen Verhältnissen nach Außen mit den, einem uneingeschränkten Handlungs-Disponenten in den §s. 501. und 502. Tit. 8. Thl. II. des Allg. Landrechts beigelegten Besugnissen, jedoch ohne alle persönliche Verbindlichseit.

§. 24.

Obliegenheiten ber Direction.

Zu den besondern Obliegenheiten der Direction gehört die Verpflichtung:

1. eine vollständige Buch= und Rechnungöführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaussichtigen, die Hauptkasse monatlich zu revidiren und außerordentliche Revision derselben zu veranlassen, die Berträge mit dem Syndicus und dem General Bevollmächtigten abzuschließen, die Remunerationen derselben und die sonstigen Bedingungen ihrer Anstellung und Entlassung mit ihnen zu verabreden und sesszuschließen, die Verabreden und sesszuschließen, die von ihr anzustellenden Beamten

mit Geschäfts-Instructionen zu versehen und zu controlliren, den Absatz der gewonnenen Kohlen möglichst zu befördern, und dazu, so wie zum wohlseilen Transport derselben von der Ablagestelle, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

2. nach jedem Jahresschlusse, zuerst jedoch nach dem Schlusse des Jahres 1845, die Inventur des Gesellsschafts-Vermögens und den Abschluß der Bücher zu veranlassen, die Bilanz auf Grund der von der Bergwerks-Behörde revidirten Gruden-Rechnungen und Inventarien nach kausmännischen Grundsäßen auszusertigen und spätestens dis 1. April jedes Jahres den Rechnungs-Revisoren vorzulegen, auch mit deren Zustimmung die Dividende sestzusesen.

S. 25. Legitimation.

Zur Ausübung aller der Direction beigelegten Befugnisse wird dieselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Gerichte ober einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest darüber:

> aus welchen Perfonen die Direction an Mitgliebern und Stellvertretern in dem laufenden Jahre zusammengesett ift,

legitimirt.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen der Direction sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern oder wenigstens eines Mitgliedes und eines Stellvertreters erforderslich und ausreichend, zu sonstigen schriftlichen Erklärungen und Erlassen der Direction genügt die Unterschrift des jes

besmaligen Vorsitzenden oder General-Bevollmächtigten, zu Duittungen und Empfangsbescheinigungen aber die Untersschrift des General = Bevollmächtigten und des Kassirers, unter Beifügung der Worte:

"Rasse des Nauen'schen Bergwerks: Vereins."

\$. 26.

Bertheilung ber Geschäfte.

Die Vertheilung einzelner Geschäftszweige unter die Mitglieder der Direction bleibt der letztern selbst überlassen, jedes Mitglied ist zur beliedigen Besichtigung der Gruben und Niederlagen, so wie zur Einsicht der Bücher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden berechtigt.

§. 27.

Amtebauer.

Die Amtsbauer ber Directions-Mitglieder und Stellvertreter ist eine dreisährige und wird jederzeit von der orbentlichen General-Bersammlung ab gerechnet, in welcher
die Wahl erfolgt ist, für die erste Direction jedoch erst von
ber im Jahre 1847 abzuhaltenden ordentlichen GeneralVersammlung ab. In der General-Versammlung des Jahres 1850 scheiden also zuerst ein Mitglied und ein Stellvertreter, und zwar, wenn nicht etwa bis dahin auf andre
Weise ein Austritt erfolgt ist, nach der Bestimmung des
Looses, aus, in der des Jahres 1851 in gleicher Art Eins
der ursprünglichen Mitglieder und Stellvertreter, und in

ber bes Jahres 1852 werden die letzten von ihnen durch neue Wahlen ersett. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. Jeder neu Gewählte ist sein Amt drei Jahre hindurch zu verwalten berechtigt.

S. 28.

Kündigung und Entlassung.

Jeder Director und Stellvertreter kann sein Amt nach vorhergehender vierwöchentlichen Auffündigung niederlegen, ist aber zum Austritt verpflichtet, wenn er seinen Wohnsitz in Berlin ausgiebt, wenn er durch Krankheit oder Abswesenheit länger als sechs Monate verhindert wird, seinem Amte vorzustehen; desgleichen, wenn ein Hinderniß der im S. 19. gedachten Art eintritt.

§. 29.

Bacanzen.

Wenn einzelne Directions = Mitglieder im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonst aus=scheiden, so werden sie dis zur nächsten General-Versamm=lung durch die Stellvertreter nach deren Reihefolge vertreten und eben so, wie ein im Laufe des Jahres ausscheiden=der Stellvertreter, erst in der nächsten General-Versammlung durch neue Wahl ersest.

\$. 30.

Remuneration ber Mitglieber.

Die Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter beziehen kein Gehalt, erstere jedoch für ihre Leistungen und Berfäumniß jeder eine Tantieme von zwei Brozent des jahrlichen reinen Ueberschusses bes Gesellschafts-Bermögens, nach Berhältniß ber Dauer ihrer Amtsführung.

III. Nechnungs-Nevisoren.

§. 31.

Rechte und Pflichten ber Rechnungs = Reviforen.

Bur Prüfung der von der Direction vorzulegenden jährlichen Bilanz bes Gefellschafts = Vermögens und zur Abnahme der Jahresrechnung erwählt die General-Versamm= lung der Actionairs, aus der Zahl der lettern, zwei Rech= nungs = Revisoren, bei benen die im S. 19. bezeichneten Gründe der Nichtwählbarkeit nicht vorhanden sein dürfen. Die Direction ist verpflichtet, ihnen jede auf bas Gesellschafte-Vermögen bezügliche Auskunft zu ertheilen, die Ginficht ber Bucher und Acten zu gestatten, und die Einnahme= so wie die Ausgabe = Beläge vorzulegen. Die Revisoren find gehalten, die etwa von ihnen zu ziehenden Monita spätestens binnen vier Wochen nach Empfang ber Bilang, ber Direction mitzutheilen, und sofern folche nach ihrer Meinung nicht erledigt werden, der nachsten General-Ber-. sammlung zur Beschlufnahme vorzutragen. Sie haben sich über die Höhe der von der Direction vorzuschlagenden Dividende zu erklären und mit der Direction zu einigen, so= fern dies aber nicht gelingt, auch hierüber die Entscheidung ber General=Bersammlung zu beantragen, jedenfalls aber ber lettern über das Resultat der Revision und Rechnungs= legung, so wie über die Dividende Bericht zu erstatten.

§. 32. Amisbauer.

Die ersten Revisoren behalten ihr Amt bis zur ordent= lichen General-Versammlung im Jahre 1848, und werden alsbann eben so wie bei ihrem etwanigen frühern Aus= scheiden, durch neue Wahl ersett. Die Ausscheidenden sind auf's Neue wählbar.

Die Amtsbauer der Neugewählten ist dreisährig. Ist einer von ihnen durch Ausscheiden oder sonst verhindert, sich der zunächst bevorstehenden-Revision und Rechnungs= Abnahme zu unterziehen, so ist er für diesen Zweck einen andern Actionair zu substituiren berechtigt. Kann oder will er dies nicht, so steht die Wahl seines Substituten dem andern Revisor zu.

IV. Beamte des Vereins.

S. 33.

Syndicus.

Der Syndicus wird aus den bei dem hiesigen Königlichen Stadtgericht zur Prozeß Praris befähigten Zustiz-Rommissarien gewählt. Er ist berechtigt und verpslichtet, den General-Versammlungen und den Directions-Conferenzen beizuwohnen, und hat die Gesellschaft, so wie die Direction, sowohl in Streitfällen als in andern Sachen, mit seinem rechtsverständigen Nathe zu unterstützen. Er ist in Prozessen und schiedsrichterlichen Verhandlungen beständiger Bevollmächtigter ber Direction mit allen gesetzlichen Besugnissen eines Mandatars in Prozessen und mit dem Rechte, Erkenntnisse in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Die von der Direction ihm zu ertheilende Bestallung ist seine Vollmacht.

§. 34.

General=Bevollmächtigter ber Direction.

Der von der General=Bersammlung der Actionairs gewählte General=Bevollmächtigte der Direction wird von der letztern mit einer Special=Bollmacht, desgleichen mit einer besondern Instruction versehen, welche den Umfang seiner Rechte und Berpslichtungen bestimmen. Er ist, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen oder seiner Abswesenheit von Berlin in Geschäften der Gesellschaft, den Directions = Conserenzen beizuwohnen verpslichtet und hat für die Dauer seiner Anstellung eine Amts-Caution von 5000 Thalern in Actien des Bereins oder in Preußischen, auf den Inhaber sautenden Staatspapieren zu bestellen.

§. 35.

Geschäfts=Gehülfen.

Die Anstellung der erforderlichen Geschäfts-Gehülfen und sonstiger Beamten der Gesellschaft, besonders eines Kassirers, welcher eine angemessene Kaution zu bestellen hat, bleibt, so wie deren Entlassung, der Direction überlassen.

\$. 36.

Raffen=Berwaltung.

Die durch den Fonds des Vereins und dessen fernere Einnahmen gebildete Hauptkasse wird in einem möglichst gesicherten Locale aufbewahrt und steht unter dem gemeinsschaftlichen Verschlusse des General = Bevollmächtigten und des Kassirers, von denen seder einen Schlüssel dazu führt.

§. 37.

Benutung der Kaffen=Bestände.

Die zeitweise entbehrlichen Kassen = Bestände werden von der Direction zur zinsbaren Ausleihung auf sosort realisirbares Unterpfand benutt.

Dritter Abschnitt.

Berechnung des Gewinnes oder Berluftes.

\$. 38.

Der aus der revidirten und festgestellten Bilanz eines Jahres sich ergebende Ueberschuß des Gesellschafts-Vermösgens über den beim Anfange des Jahres vorhanden gewessenen Vermögensbetrag bestimmt den Gewinn des betrefsenden Jahres und wird — nach Abzug der darauf angewiesenen Tantiemen — nach der Jahl der Actien unter die Actionairs vertheilt. Die Auszahlung ersolgt vierzehn Tage nach dersenigen General Versammlung, in welcher die Dividende teclarirt worden.

Lettere unterliegt der in dem Gesetz vom 31. März 1838, S. 2. vorgeschriebenen Verjährungsfrist.

§. 39.

Reserve=Fonds.

Stellt sich der Ueberschuß eines Jahres so bedeutend heraus, daß bei seiner völligen Bertheilung die Jahres-Divibende den Betrag von 10 Proc. des Einlage-Kapitals der Action übersteigen würde, so wird außer diesen 10 Procent nur die Hälfte des Mehrbetrags an die Actionairs ausgezahlt, die andere Hälfte desselben aber wird zur außerordentlichen Tilgung der etwa aufgenommenen Hypotheken-Schuld des Bereins, und wenn eine solche nicht vorhanden ist, zur Anstammlung eines Reserve-Konds der Gesellschaft die zu dem Betrage von 50,000 Athlen. verwendet.

Ift diese Summe erreicht, so wird der Neberschuß der fernern Jahre vollständig vertheilt.

S. 40.

Dedung etwaniger Verlufte bes Vereins.

Hat sich in einem Jahre nicht nur gar kein llebersschuß des Gesellschafts-Vermögens, vielmehr eine Schmälerung desselben herausgestellt, so wird auch in den künftigen Jahren nicht eher wieder eine Dividende vertheilt, als bis das Grund-Kapital des Vereins (§. 3.) wieder vollständig hergestellt ist.

Vierter Abschnitt.

Dauer des Vereins.

S. 41.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf so lange bestimmt, bis entweder ein gesetzlicher Grund zu ihrer Auslösung einztritt (siehe Gesetz vom 9. November 1843, \$. 28. c.) oder letztere von den Actionairs beschlossen wird. Dies kann nur in einer außerordentlichen, ausdrücklich zu diesem Iwede und unter Angabe desselben einberusenen General-Bersamnlung in der in \$. 10. vorgeschriebenen Art gesschehen. Für das bei der Auslösung selbst zu befolgende Werfahren sind die Bestimmungen des \$. 29. der allegirten Berordnung maaßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachungen an die Actionairs.

§. 42.

Alle von der Direction des Vereins an dessen Mitglieder zu erlassenden Bekanntmachungen haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie in die Verliner Bossische und in die Haude- und Spenersche Zeitungen eingerückt sind. Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Actionair mit Unkenntniß der erfolgten Bekanntmachung entschuldigen.

Sechster Abschnitt.

Shlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten ber Gefellschaft betreffen, es sei zwischen ber Gesellschaft und ihren Actionairs, Vertretern ober Beamten, oder unter biefen Berfonen felbst, follen jederzeit durch Schiederichter entschieden werden, von denen jeder ftreitende Theil einen er= wählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Dbmann ernennen. Begen ben Schiederichterlichen Ausspruch findet fein Rechtsweg ftatt, den Kall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in biesem ift bie §. 172. und 174. seg. Tit. 2. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelaffene Berufung auf den ordentlichen Richter qu= lässig. Für bas Verfahren ber Schiederichter find bie Bestimmungen bes §. 167. seq. l. c. maaggebend. Bergogert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiederichters langer als acht Tage. fo muß er fich gefallen laffen, daß ber andere beibe Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar infinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses.

Die zur Herbeiführung ber compromissarischen Entsscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen, und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndicus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

Siebenter Abschnitt.

Verhältniffe bes Bereins zum Staate.

Dem Bereine find von Seiten des Staats nachstehende Bedingungen gestellt:

- a. Der Bergwerksverkin ist als juristische Einheit auch der Berghoheit gegenüber anzusehen, mithin nicht als eine Bergbau Gesellschaft (Gewerkschaft) im Sinne der Vorschriften der §§. 129 133., 264., folg. Tit. 16. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zu betrachten. Es werden daher den Actionairs auch nicht die Rechte und Besugnisse der einzelnen Gewerke zugestanden, eben so wenig wird dem Vereine selbst die Besugnisse eingeräumt, andere Perfonen in ein bergrechtliches Gesammt-Eigenthum aufzunehmen oder das Vergwerks-Eigenthum der Braunstohlengruben anders als im Ganzen zur veräußern.
- b. Die gesetliche Bestimmung wegen Eintheilung des verliehenen Bergwerks-Eigenihums in 128. Kure (S. 133 a. a. D.) bleibt mit Bezug auf die, nach dem Statute den Actien-Bestihern zugestandenen Rechte, außer Anwendung. Nur die Berechnung der auf

Grund bes §. 134. a. a. D. bem Grundherrn, ber Kirche und Schule, so wie der Knappschafts-Kasse gebührenden Nutungen soll nach jenem Maaßstabe festgestellt werden;

c. Die Aufsicht und Leitung des Bergwerks = Betriebes und Haushalts der Braunkohlengruben, die Disciplin der Gruben =, Betriebs = und Rechnungsbeamten und der Bergarbeiter nach einem mit Zuziehung der Direction des Bergwerks = Vereins zu entwerfenden Regulativ, endlich auch die Verwaltung der Anappschafts=Kasse, bleiben dem Bergamte zu Rüdersdorff, resp. dem Finanz=Ministerium, vorbehalten.

Sammtliche Actionairs unterwerfen sich diesen Beschränkungen hiermit ausdrücklich.

Berlin, ben 20. September 1844.